

Amts- und Gilde-Brief

vor

Wir GEORG

der Andere, von Gt

tes Gnaden König von Groß-Britanien / Franckreich und Irland / Beschützer des Glaubens / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Erzhochmeister und Chur-Fürst / c. Urkunden und bekennen hiemit c. Ob zwar Unsere Vorfahren an der Regierung gegen die bey denen Aemtern und Gilden der Künstler und Handwerker, in Unsern Landen verführere Mißbräuche, Unordnungen und irrige, auch so gar in ein- und andern, denen Rechten und der Ehrbarkeit zu wieder gelaufene Gewonheiten, in Anno 1692. ein gewisses, in gesamten Chur- und Fürstlichen Hause concertirtes Reglement, publicirte, auch darauf von allen im Lande befindlichen Amts- und Gilde-Meistern, ihre in Händen habende original Amts-Briefe, und Privilegia produciren, und selbige nach dem Inhalt gedachten Reglements, einrichten lassen, dennoch solchen Unordnungen und Mißbräuchen dadurch noch nicht völlig abgeholfen werden, sondern dieselbe bey verschiedenen Aemtern, nach wie vor im schwange geben / solches alles aber größtestheils daher zu rühren scheint, daß die Magistrats-Personen, und insonderheit die aus deren Mittel dazu Deputirte, und zur Aufsicht über das Policy-Weßen verordnete, ihr Amt nicht gebührend wahrnehmen, sondern von denen Aemtern und Gilden entweder mit einem Jahr-Gelde, oder einem Präsent an Gelde, und Victualien, oder auch mit gültlichem Tractament bezeuget werden, und solcher-gestalt die Abusus entweder selbst fomentiren, oder überschulden einige Aemter und Gilden sich straffbarer weise unternehmen, die angehende Meister auf die Ver-

A

schwei

Faint, illegible text in the left margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Und weil man unter andern auch dieses wahr-
genommen, das die Amts-Meister geflissen sind,
einen angenehmen Amts-Meister in die Länge hin-
zuhalten, und mit gehäufften Præstandis zu ermit-
den: So verbieten Wir hiemit, das bey obbenamnter
Straffe, fernerhin kein Muht-Jahr mehr ge-
halten, noch die mehr-malige so genannte Eschung
des Amts geschehen, wemiger davor was in die Amts-
Lade erlegt werden, auch obbenannte Obrigkeit dar-
auf zu verfügenden Reception in das Amt oder
Stelle gehörige Verordnung thun soll.

Meisterstücke
und dessen
Verfertigung
betreffend

II. Soll derjenige, so also in das

aufgenom-

Faint, illegible text in the left margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.

men zu werden verlangt vor erst seinen Lehr-Brief
(es wehre dann das er außser Reichs an einem solchen
Ort, da keine Lehr-Briefe ertheilet werden, gelernt,
zumalen solchen Falls die Obrigkeit darunter zu dis-
pensiren, und wenn er nur die übrige hernach ge-
setzte Præstanda præstirret, die Reception nichts
demünder zu verfügenden Macht haben, ein solcher
Meister auch denen übrigen in allem sein Hand-
werck betreffenden Dingen, gleich gehalten werden
soll) produciren, und ferner ein tüchtiges Meister-
Stück verfertigen, dasselbe aber nicht, wie bishero
zu der antretenden Meister größesten Schaden ge-
bräuchlich gewesen, ein gar zu kostbares, auch
woll ganz unbrauchbares, oder alt-förmlich, sondern
ein solches Meister-Stück seyn soll so zwar künstlich,
doch nicht gar zu kostbar, sondern brauchbar sey,
und von ihm ohne Schaden verkaufft werden kö-
ne, gestalt es dann dessen auch gar nicht bedarf,
das zwey bis drey und mehr Stücke gemacht, und
ein angehender Meister damit aufgehalten werde,
sondern es ist ein Stück, nach vorgängiger, des
Magistrats Untersuchung, und eingezogener Nach-
richt von des Wercks Verständigen, aneinem jeden
Orte auszufinden, und zu determiniren, bey wel-
chem einmal ausgemachten Meister-Stück es dann
zu lassen, und nicht wie vormalen geschehen, das
Meister-Stück verändert, und davor ein Stück
Geld vom Amt genommen werden soll, es sicheit ihm
auch frey, solch Meister-Stück entweder von eigenen
ihm oder andern zugehörigen Materialien zu ver-
fertigen, und soll solches hernach in Gegenwart eini-
ger von der Obrigkeit dazu deputirenden Personen,
von dem Alt- und einigen andern der künftigen Mei-
ster des Handwercks (von welchen jedoch vor solche
Mühe

Faint, illegible text in the left margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.

allein schuldig und gehalten, dem Recipiando alle verursachte Unkosten und Versäumnisse zu erstatten, sondern ipso facto aller Amtes-Berechtigkeit, und in specie der Befuegniss Meister zu machen verlustig seyn, der Magistrats Deputirte und Policey-Auffseher aber, welcher in dergleichen ungebührlichen Zumuhtungen gehalten 50. Thl. Straffe erlegen, auch wohl gar seines Amtes entsetzet werden wie dann auch denen Bürgermeistern, auch Deputirten des Raths bey denen Aemtern, verbotten wird, die verfertigte Meister-Stück, wie vorhin an verschiedenen Orten geschehen zu prætendiren oder zu nehmen bey obbenannter Straffe.

allein schuldig und gehalten, dem Recipiando alle verursachte Unkosten und Versäumnisse zu erstatten, sondern ipso facto aller Amtes-Berechtigkeit, und in specie der Befuegniss Meister zu machen verlustig seyn, der Magistrats Deputirte und Policey-Auffseher aber, welcher in dergleichen ungebührlichen Zumuhtungen gehalten 50. Thl. Straffe erlegen, auch wohl gar seines Amtes entsetzet werden wie dann auch denen Bürgermeistern, auch Deputirten des Raths bey denen Aemtern, verbotten wird, die verfertigte Meister-Stück, wie vorhin an verschiedenen Orten geschehen zu prætendiren oder zu nehmen bey obbenannter Straffe.

Einnehmung eines fremden Meisters ins Amt betreffend.

Dasern auch IV. Einer, so bereits anderwärts Meister geworden zu seyn anzeigen würde, und zu um sein

zu treiben, sich sehen wolte, soll derselbe alsdann ohne abermalige Verfertigung eines andern Meister-Stücks, in das Amt aufgenommen werden, jedoch er gehalten seyn, zu forderist von der Obrigkeit des Orts, wo er sich bisher aufgehalten, ein Attestatum bezubringen, das er von einem dazu privilegirten in einer Stadt, wo dergleichen befindlich, vermitteltst verfertigung eines Meister-Stücks zum Meister gemacht, und erkläret worden, auch das er sein

an dem Orte, wo er sich besagter massen aufgehalten, wohl und als ein verständiger Meister excerciret, sonsten aber soll keiner überall, der dieses Amtes oder Gilde als Meister genösig zu werden verlanget, so wenig Fremder als Einheimischer ob er gleich eines Meisters Sohne wäre, von sothaner Verfertigung eines Meister-Stückes besreyet seyn, noch desfalls unter einem Meisters Sohne, oder Fremden, einiger Unterscheid gehalten werden, es wäre dann das Wir ihn gnädigst davon zu dispensiren sonderbare Ursache finden würden.

Amtes Unkosten betreffend.

V. Soll der in das Amt zu recipirende neue Meister nicht gehalten sein, einige Innungs-Gelder, wie bisher gebräuchlich gewesen, in die Amtes-Lade zu erlegen, sondern solche, wie auch sonst alle andere unter allerhand pretext gemachte Anlagen gänglich abgeschaffet seyn, jedoch soll es bey dem was bisher von einem solch antretenden neuen Meister

Deputirten vom Magistrat angelegt, und diesem die Ursache zu wessen Behuf die Collecte geschicket, eröffnet werden, wessen pflicht-mäßigen Ermessen überlassen wird, ob- und wie hoch, und ob die Ursache warum es geschieht, nöthig, und hinlänglich, eine Anlage zu machen, und da die Collecte gar groß, hat der Raths-Deputirte es zu forderst in pleno anzuzeigen, und detsfalls Verhaltungsbefehl zu gewärtigen. Es bleibt auch überdem einem jeden Mit-Gliede frey, dafern hierunter ein Excess vergehen würde, sich detsfalls bey ihrer erdentlichen Obrigkeit (die dann darunter gehöriges Einsprechen zu thun hiemit befähiget wird) zu beschweren.

Zum VIII. Mag ein jeder Meister und Geselle alljährlich in der Meister-Lade ein gewisses leibliches erlegen, damit den armen Meistern und Gesellen, so in dem Handwerk seyn, die Nothdurfft davon gereicht werden könne, erlangte aber ein Meister oder Gesell seine vorige Gesundheit, und wäre des Vermögens das er wieder geben könnte, was er aus der Lade genossen, so soll er dazu verbunden seyn, stürbe er aber in Armuth, soll es seinen Erben um Gottes Willen geschenkt werden.

Zum IX. Die in dem Amt sich befindende Meister sollen so wenig unter sich, als mit andern Bürgern, ohne vorwissen der Obrigkeit einige Zusammenkünfte halten, sondern da sie gemeinsamer Angelegenheiten halber sich mit einander zu besprechen verlangen, solches nebst der Ursache vorherho anmelden, und nach Befinden des Magistrats darauf sothane Zusammenkunft und Unterredung in beseyn eines Deputirten

aus Mittel des Raths

angestellt, jezt-erwehnten Deputirten aber davor nichts, noch auch denen Meistern, sondern nur von demjenigen welcher etwan eine extraordinäre Zusammenkunft verlangt, davor 1. Rthl. in die Amts-Lade gegeben, auch dabey alles Sauffen, Zehen und unerdentliches Wesen, auch obgedachter massen die so genannte Amts-Kostungen gänzlich abgeschaffet seyn, diejenige aber, welche sich in ein- oder andern so wohl absetzen der Magistrats-Personen, und Policy-Auffsehers, als der Amts-Meister hiewieder zu handeln untersehen, mit ohn-nachlässiger scharffer Straffe angesehen werden. Gestalt dann nichts von Amts-Sachen ohne beseyn des Deputirten vom Rath, und Policy-Auffsehers, woselbst solcher bestellet ist vorgehen noch vor deren Ankunft oder nachdem dieselbe weggangen, etwas abgehandelt

deit

dasjenige was er begangen, künlich erzeulet und alle Aemter und Gilden an Ort und Enden, wo der Geselle anzutreffen, erluchtet werden, den ausgeretenen Gesellen bedürffenden falls, mittelst Oberzeilicher Hülffe zu bezahlung der Schulden anzuhalten, und da er eine Ubelthat oder Exceß verübet, bey des Orts Obrigkeit die That zur Bestrafung anzuzeigen, und wie solches geschehen zu berichten, jedoch da das Verbrechen groß / hat auch die Obrigkeit ihres Amtes zu pflegen, und durch Steck-Brieffe, einen solchen ausgeretenen Gesellen, nachzutrackten.

Streitigkeiten zwischen den Aemtern an ein oder mehr Orten.

Wenn XIII. In ein oder mehr Orten zwischen dieses Handwercks-Genossen Streit entstände, so sollen die andere sich darin so wenig nomine des gangen Collegii, als für sich in privato mischen, darüber ohne des Magistrats erfordern, ihr Judicium oder Bedencken ertheilen, und dem einem Theil bey oder abtreten, sondern alles auf der ordentlichen Obrigkeit Entscheidung beruhien lassen.

Verbotene Complots u. Vereinhaltung der Aemter betreffend.

Auch sollen XIV. Von denen Meistern, wegen Taxirung der Arbeit, oder das ein anderer das Aufgefahene nicht fertigfertigen, und ausmachen solle, keine eigenmächtige Complots gemacht werden, gestalt Wir dann allen und jeden Handwerker, und insgemein allen welche Handlung treiben, ernstlich gebieten, das sie sich nicht weiter gelüsten lassen sollen, dergleichen unzeitliche Vereinhaltung zu machen, weniger wann bey ihnen wegen des Preises von der Arbeit, oder der Waare angefraget, und der Handel nicht geschlossen wird, es im Amt oder andern ihren Genossen ansagen zu lassen, wie viel sie gefodert, mit der Bedeutung, dafern ein oder ander hierwieder handeln würde, derselbe alsdann, das er aus dem Amt gestossen, auch überdem dem Befinden nach, mit empfindlicher Geld-Straffe angesehen werde, ohnaußbleiblich gewärtig fern soll.

Untauschliche Arbeit, oder Auffsenthalt mit derselben

Wenn XV. Ein Meister die ihm anvertraute Arbeit, nicht recht, und dergestalt wie sich gebühret fertigfertiget, oder jemanden, welcher Arbeit bey ihm bestellet, und er angenommen, aber die Arbeit aufhält, und sich jemand detsfalls meldet, und der Obrigkeit denunciiret, (zu mahlen derselben, und nicht wie bishero üblich gewesen, dem Amte die Cognitio hierüber zusiehet) soll so fort ohne einige Weislauffigkeit jemand verordnet werden, welcher mit Zuziehung der künigsten Meister das Werck und die fertigfertigte Arbeit in Augenschein nehme, oder die Ver-

Verzögerung ob sie gefässentlich sey, examinire, und da sich dabei einige Bevorthilung, oder vorsehlicher Aufenthalt hervor thun solte, der Handwerker nicht allein zu Ersehung alles daher entstehenden Schadens, und Unkosten gehalten, sondern auch dem Befinden nach mit empfindlicher scharffen Bestrafung angesehen werden, auch wenn dergleichen Klage mehr wider ihn geführt, und er daran schuldig befunden würde, des Amtes verlustig erkläret werden.

Wieviel Gesellen zu halten.

Und wie dann XVI. Ein Meister welcher eine Arbeit annimt, dieselbe obgedachter massen in der versprochenen Zeit fertig schaffen, und niemand zur Ungebühr damit bey vorerwehnter erstier Straffe aufhalten soll; also soll auch einem Meister frey stehen Ein, Zwey, Drey bis Vier Gesellen, und einen Jungen zu halten; auch auf dem Fall da ihm dann und wann so häufige Arbeit, das er derselben mit vorbedeuteter Anzahl der Gesellen nicht vorzukommen könnte, vorkäme, und selches der Obrigkeit erweislich dargethan würde, von selbiger darunter dispensiret, und solchen Meister so viel Gesellen, als er dazu nöthig zu halten vergönnet, und hingegen alle dawieder von ein und andern Amt zum Schaden des Publici gemachete Verträge damit cassiret; jedoch ihm die Contribution und andere von solcher Nahrung abzuhaltende Onera nach Proportion der Arbeit und haltenden Gesellen angesehen werden.

Gesellen und Junge nicht abspänstig zu machen.

Zum XVII. Soll kein Meister dem andern seine Gesellen oder Jungen ohne dessen Willen abmiechten, oder aussprechen, vielweniger sonst auf ein oder andere Weise abwendig machen lassen.

Wittibe u. ohnvermögende Meister mögen Gesellen halten.

Zum XVIII. Wann ein Meister verstorbet, und hinterlässt eine Wittwe, soll derselben wie auch demjenigen welcher unvernögmächtig halber das Handwerk selbst nicht treiben kan, einen tauglichen Gesellen und das Amt mit zuhalten, und also die Nahrung zu treiben, frey stehen, sie auch deren denen übrigen Amtes-Meistern zukommenden Rechten, und Freyheiten zu genießen haben; dagegen aber auch vor alle Arbeit zu antworten gehalten seyn; jedoch bleibt ihnen der Regress gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß, oder Nachlässigkeit verdorben, unbenommen, gestalt ihr dann von dem Magistrat die Hand darunter nachdrücklich gebotten werden soll.

Angehende Meister sind nicht schuldig eines Meisters Wittibe oder Tochter zu heirathen.

Es soll zum XIX. Die bey einigen Städten hergebracht Obrervantz, das keiner in das Amt zu recipiren, er heyrachte denn eines Meisters Wittibe oder Tochter, gänzlich damit aufgehoben und annulliret seyn.

Zum

Ratione des
Meisterstückes ist kein
Unterschied
unter eines
Meisters
Sohn u. fremd-
Gehänder-
Jahre.

Zum XX. Soll ein Meisters Sohn, ob er gleich das Amt von seinen Eltern hat, dennoch gleich andern so in dies Amt treten, das Meisterstück und zwar eben ein solches, wie diese, vorherührter massen, fertigigen.

Zum XXI. Soll kein Gesell zum Meister zu lassen werden, er möge dann beweisen, daß er auf das Jahr lang gewandert

und dasselbe rechtchaffen zugebrauchen gelernt, und sein Meisterstücke, wie vor gemeldet, vorstellen könne, jedoch bleibe uns die Dispensacion nach Inhalt des in dem publicirten Bilden-Reglements befindlichen §. IV. befindenden Umständen nach, zu thun, bevor.

Annehmung
des Lehr-Kna-
ben.

Wann zum XXII. Ein Knabe bei einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, soll gedachter Meister macht haben, denselben vor sich und ohne mit Zuziehung der andern Amtes-Meister anzunehmen, zur Probe aber wird keine längere Frist als 14. Tage verstatet, und mit solchen Jungens Eltern, Befreunden, oder Vormündern, wegen der Conditionen, insonderheit der Termine, in welchen das Lehr-Geld, welches von der Obrigkeit nach Billigkeit zusehen, entrichtet werden solle, Handlung zu pflegen, jedoch soll gedachter Meister anzeigen, und ihm den Jungen präsentiren, damit er selbigen gegen Erlegung 3. Gg. in das Amtes-Buch schreibe.

Arme Lehr-
Knaben.

Und weil man wahrgenommen, daß wenn arme Knaben in die Lehre genommen werden, welche nicht des Vermögens das volle Lehr-Geld zu bezahlen, der Meister die Lehr-Jahre auf 5. bis 6. Jahr extendire, und solche Knaben ihre beste Zeit unter der Sevitiz ihrer Meister zubringen müssen; Als verordnen Wir hienüt, daß die Lehr-Jahre nicht über Vier-Jahr extendiret werden sollen, und damit sich niemand der Annehmung eines solchen Knabens wegen Mangel des Lehr-Geldes entziehe, ein jeder Meister so wie ihn die Reihe trifft, einen solchen Knaben anzunehmen, verpflichtet, dabeneben demselben erlaubet seyn solle, neben diesem Jungen, den in der Lehre bereits stehenden Knaben, auszulernen.

Lehr-Kna-
ben Tracta-
ment.

Die Meister sollen XXXIII. solche Lehr-Jungen nicht allein mit allen Fleiß und gründtlich unterweisen, sondern christlich und vernünfftig tractiren, nicht aber mit unverdienten, oder auch übermäßigen Schlägen und andern Sevitizen demselben zusehen, und dadurch die Lehr-Jahre zu verlauffen nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Feld-Arbeit also, das sie dadurch an tüchtigter

Erz

Erlernung des Handwercks gehindert werden, belegen, weniger aber ihre Ehe: Weibere und Gesellen dergleichen zu thun verstaten / gestalt dann die Obrigkeit, wann dieserwegen Klage bey ihr geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zuthun, und den schuldig befundenen Meister, oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestraffen, auch da der Junge durch solche Savirtz auszutreten genöthiget seyn solte, den Meister, ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlicher zu verfahren, anzuwelken haben wird.

Austrückung
eines Lehr-
Knabens.

Wann aber zum XXIV. ein Junge aus Muhtwillen, und ohne daß er durch dergleichen hartes Tractament dazu genöthiget worden, vor Endigung der Lehr: Jahre entlauffen würde, soll der Meister (wofern er sich nicht aus guten Willen dazu resolviret) selbigen wiederum anzunehmen nicht schuldig, und der Junge so wohl seines bereits entrichteten, und noch erwannt schuldigen Lehr: Geldes verlustig, und fals er sich zu einem andern Meister, obgleich von eben diesen Handwerck, begiebet, die Lehr: Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen so noch nicht ausgelernt, soll ihm von dem Amte ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Amts: Meister um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen eine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten nicht aufgebürdet werden, auch die Obrigkeit dahin sehen, das solches geschehe.

Lehr: Jahre.

Es sollen XXV. Die angenommene Jungen zum wenigsten

dies Handwerck lernen, und weñ ein Junge solche seine Lehr: Jahre ausgehalten, soll er in Gegenwart der Amts: Meister und Gesellen losgesprochen, jedoch alle bisher dabey eingeriffene unehrbare ärgerliche ja theils gottlose Formalitäten, Actiones und Reden, bey Vermeydung ernstler Bestrafung gänzlich eingestellet, dann auch dem also losgesprochenen wegen Bewirt: und Beschenkung der Meister und Gesellen kein Unkosten gemacher werden, gestalt daß die Obrigkeit diesfalls scharffe Aufsicht zutragen, auch jemanden zu deputiren, der solcher Lossprechung der Jungen, von Anfang bis zu Ende, jedoch ohne Entgeld bewohne, gestalt dann auch hiedurch verordnet wird, daß ein jeder Lehr: Knabe im Lande und nicht aufwärts zum Gesellen gemacher werde. Inmassen dann auch in Unseren Teutschen Landen ein jeder

Lehr-Knabe, wenn er ausgeschriben, und vom Meister frey gesprochen wird, auch zugleich Zeit zum Gesellen gesprochen, und der bey einigen Aemtern bishero gemachter Unterscheid zwischen einem Gesellen und Jünger, oder Köhner, oder Mittler, damit gänzlich cassiret seyn solle.

Lehr-Brief.

Der einen solchen losgesprochenen zuertheilende Lehr-Brief, soll XXXVI. Demselben wann er nur das Schreib-Geld bezahlet, ohne Entgeld ertheilet, auch dem Magistrat vorhero vorgezeigt, und von demselben mit dem in Verwahrung habenden Amts-Siegel versiegelt werden; Inmassen denn auch die Lehr-Briefe, wenn es nicht ausdrücklich verlangt wird, nicht auf Pergamen, und mit grossen künstlichen, sondern nach einem bey dem Amt verwarlich gedruckten Formular, auch ihre Arbeit mit gehöriger Erlegung 12. Gr. in die Amts-Laden vor den Lehr-Brief, Armen aber umsonst ausgefertigt werden sollen.

Gesellen.

Was XXXVII. Die also losgesprochene, auch von andern Orten herkommende Gesellen betrifft, sollen sich dieselbe gegen ihre Meistere geziemender Unterscheidenheit beschließen, auch ihre Arbeit mit gehörigen Fleiss und Treue verfertigen, massen dann, die dargegen bishero eingeriffene Mißbräuche und Unordnungen, so viel immer möglich, abgesehaffet, inspecie aber denen Gesellen die also genannte Krug-Tag, freye Montage, Fast-Nachts und andere dergleichen lieberliche, und nur zum leidigen Geß angefehene Belage, nach eigenen belieben zu der Meistere Angelegenheit, und mit Verschümmisse der unterhänden habenden Arbeit, anzusetzen, und sich alsdamm vom ganzen Handwerck zuversamen, und diejenige, so sich dazu nicht einstellen wollen, zu bestraffen nicht gestattet, sondern dagegen von der Obrigkeit zurechtende Verordnung gemacher werden; will aber ein Meister seinen Gesellen dann und wann einen ganzen oder halben Tag in der Woche zu ihrer eigenen Behuef, oder Recreation erlauben, liebet solches unverwehret, es soll ihm aber von denen Gesellen darunter nichts vorgeschrieben werden, sondern eine bequeme Zeit, da er ihrer am besten enttrahen kan, zu erwählen allerdings frey, und bevor bleiben. Der Krug-Batter aber, soll bey obnauhsbleiblicher Gefängnis-Straffe, nach 9. Uhr des Abends, denenselben weiter nicht an Branterwein Bier, oder Laback vorsehen, und ein jeder Geselle, bey gleicher Straffe zu solcher Zeit nach seines Meisters Hause gehen, und sich alles Nachtschwärmens enthalten. Und

Wiederse-
lichkeit der
Gesellen.

XXVIII. Und weil bey denen Gilden und Hand-
werckern der schädliche Mißbrauch, und Unordnung
eingedrungen, das die Handwercks-Gesellen denen
Stadt-Obrigkeiten, wenn dieselbe in Handwercks-
Angelegenheiten sich der Cognition und Untersü-
chung, wie billig, annehmen, die Excesse bestraffen,
oder sonst nach Befinden nöthige Verfügung er-
gehen lassen wollen, sich straffbarer Weyse wiederse-
zen, durch ihre Alt-Gesellen, Schäffer, Schencken,
und wie sie sonst Namen haben/verbottene Complots
machen, denen Meistern nicht allein aus der Werck-
stadt lauffen und dieselbe ausser Stand setzen, die
übernommene Arbeit contract-mäßig zu liefern,
Verbindnisse mit einander aufrichten, in grosser
Anzahl auffrührischer Weyse sich zusamen rottiren,
und durch Umschichtung gewisser Zettul, deuenigen,
welcher von der Werckstädt nicht aufstehet, und sich
bey ihnen einfindet, vor unehrlich erklären, auch ehen-
der nicht wieder in die Arbeit treten wollen, bis die
Obrigkeit ihren Willen ein Genügen gethan; Wir
aber solchem Unwesen nachzusehen nicht gemeinet
sind, als ordnen und wollen Wir, das denen Alt-Gesellen,
Schäffern und Schencken, und wie sie Namen
haben mögen, welche nach bisherigem Handwercks-
Gebrauch, sich unternommen, ihre Mit-Gesellen als
Häupter zu commandiren, ben ohnschbar erfolgen-
den Leib- und nach Befinden Lebens-Straffe verbet-
ten seyn solle, gedachten ihren Mit-Gesellen überall
etwas anders, als was denen Oberkeitlichen- und
Landes-Ordnungen, auch denen von Uns allergnädigst
approbireten Handwercks-Gebrauchen, und
Gilde-Articuln gemäsi ist, zu befehlen, vielmehr
dieselbe wieder die Obrigkeitliche Veranstaht- und
Verfügung aufzuwiegeln, und zum öffentlichen Auf-
stand zubewegen, denen Gesellen aber insgesamt
befehlen Wir, bey scharffer Leibes- und nach Befinden
bey Straffe der Bestungs-Bau-Arbeit, weder vor
sich selbst, noch auf Bedeiß ihrer Alt-Gesellen, so we-
nig einen unverkalken Aufstand zu erregen, als aus
ein oder andern particularer Werckstädt aufzusuchen,
und ihren Meistern aus der Arbeit zugehen, in freitzi-
gen Policy- und Justitz-Sachen überall nicht nach
ihrer Schäffer und Alt-Gesellen, sondern nach ihrer
vorgesehten Obrigkeit Gebot und Verbot sich achten,
auch bey obbedeuteter Straffe, alles aufstreiben und
scheltens, so woll unter sich selbst, als gegen abwesen-
de Gesellen, sich zu enthalten. Inmassen denn der
Krieg-Vatter oder auch andere Mit-meister, so bald
sie

sie gewahrt werden, daß unter den Gesellen ein Aufstand erregt werden will, es bey Straffe der Gefängnisse und nach Befinden des Karrenschlebens, stündlich der Obrigkeit zu fernerer Verfügung anzuzeigen gehalten seyn sollen.

Geschenckte
Handwerks-
ter.

Hey geschenckten Handwerkern soll zum XXIX. bey Straffe der Gefängnisse einem reisenden Gesellen ein mehres nicht, als ein freyes Nachtlager, und eine Mahzeit, oder an Gelde 6. Gr. gegeben werden, bey dem Aufschencken aber soll ausser den Dritten- oder Alt- Gesellen, bey gleichmäßiger Straffe, von den übrigen Gesellen niemand gegenwärtig seyn, und sich gelüsten lassen seinem Meister von der Werkstadt zugehen.

Nachschrei-
bung der
Gesellen.

XXX. Dafern ein Meister vermercken würde, daß etwa einer seiner Gesellen wegen gemachten Schulden, vorgegangener Ehe-Verlöbniß, oder gar eines begangenen, aber noch nicht kund gewordenen Lasters, Betrug, Dieberey und dergleichen sich heimlich weg zumachen intendire, soll gedachter Meister, so bald er von dergleichen Dingen Nachricht erlangt, solches der Obrigkeit, damit von derselben darunter die rechtliche Gebühr verfügt werden könne, anmelden, oder da er solches versäumen, und daß er den Gesellen weißentlich eschappiren lassen, oder sonst mit ihm colludiret, überführet würde, selbstin dafür einstehen, jedoch aber auch einem solchem Gesellen alsofort nachgetrachtet, und nicht allein in dieses Chur- und Fürstl. Hauses, sondern auch derselbe in andern Landen und Orten durch Streck-Briefe und subsidiales so lange auffgesüchet werden, bis er nach Beschaffenheit der Sache entweder an dem Ort, wo er also heimlich weggegangen, in Güte sich abgefunden, und Richtigkeit gemacher, oder auch, wo er obbedeuteter, oder anderer Laster schuldig, dafür gebührend abgestraffet worden.

Insolence
der Gesellen.

Als auch XXXI. Der unleydliche Mißbrauch eingerissen, daß die Handwerks-Gesellen vermittelst eines unter sich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denselben gebieten, und allerhand unge-reimte Gesetze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, ja wol gar von ihnen aufstehen auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und vor unredlich halten, so sollen solche von den Gesellen verübende Insolentzen in Unfern Teutschen Landen weiter nicht geduldet werden.

Wenn

und dardurch...
Beschimpfung der
Meister und
Gesellen.
XXXII.
Wenn XXXII. Ein Mitmeister den andern,
ein Geselle den andern geschimpfet, oder gescholten,
so sollen die Vorsteher, zumaln wenn die Injurie gar
geringe, die Sache längstens binnen 2. Tagen, in Gü-
te bezulegen geflissen seyn, daferne aber so dann die
Güte nicht zu erreichen, sollen dieselbe es längstens
den dritten Tag bey der Obrigkeit anzeigen, welche
die Sache so fort entscheiden, den Injurianten nach
Besinden zur Ehren-Erklärung- und Abbitte anhalten,
und darüber entweder mit Gelde oder mit Ge-
fängnisse-Bestrafen soll: als aber hiebey die böse Ge-
wonheit eingerissen, daß die Amts-Vorsteher, Mei-
ster, und Gesellen, einen geschimpfften Vorsteher, oder
Gesellen, wenn er die Sache längstens binnen 14.
Tagen nicht ausmachtet, keine Amts-Gewonheiten
wiederfahren lassen, denselben zu ihren Amts-Ver-
sammlungen nicht fordern, mit Zuschauungen der Ge-
sellen vorbehey gehen, die Gesellen von der Werkstätte
auffziehen, und bey einem geschimpfften Meister,
oder neben einem geschimpfften Gesellen nicht arbei-
ten wollen, auch woll gar die Gesellen, die bey einem
solchen Meister und neben einem solchen Gesellen ge-
arbeitet, vor unredlich halten, und sich deßfalls mit
Meister und Gesellen abzufinden nöthigen, so wird
solche in den Reichs-Gesetzen und Landes-Berord-
nungen vorlängst verbottene Auffreibern hiernit
denen Vorstehern, Meister und Gesellen, nochmaln
bey Straffe des Karrenschiebens gänglich unter-
setzt, nicht minder alle übrige Arten, von der Aufrei-
bren, als die Einschreibung in das schwarze Buch,
an der schwarzen Taffel, das Nachschreiben bey
Schelmschelten, das Unredlich machen, die Ver-
sagung des Grusses, des ehrtlichen Willkommens und
wie es sonst immer Namen haben mag, bey gleich-
mäßiger Straffe inhibiret.

Dem Ab-
schied und
Aufsprechen
der Gesellen.

Wenn XXXIII. Ein Mitmeister den andern,
ein Geselle den andern geschimpfet, oder gescholten,
so sollen die Vorsteher, zumaln wenn die Injurie gar
geringe, die Sache längstens binnen 2. Tagen, in Gü-
te bezulegen geflissen seyn, daferne aber so dann die
Güte nicht zu erreichen, sollen dieselbe es längstens
den dritten Tag bey der Obrigkeit anzeigen, welche
die Sache so fort entscheiden, den Injurianten nach
Besinden zur Ehren-Erklärung- und Abbitte anhalten,
und darüber entweder mit Gelde oder mit Ge-
fängnisse-Bestrafen soll: als aber hiebey die böse Ge-
wonheit eingerissen, daß die Amts-Vorsteher, Mei-
ster, und Gesellen, einen geschimpfften Vorsteher, oder
Gesellen, wenn er die Sache längstens binnen 14.
Tagen nicht ausmachtet, keine Amts-Gewonheiten
wiederfahren lassen, denselben zu ihren Amts-Ver-
sammlungen nicht fordern, mit Zuschauungen der Ge-
sellen vorbehey gehen, die Gesellen von der Werkstätte
auffziehen, und bey einem geschimpfften Meister,
oder neben einem geschimpfften Gesellen nicht arbei-
ten wollen, auch woll gar die Gesellen, die bey einem
solchen Meister und neben einem solchen Gesellen ge-
arbeitet, vor unredlich halten, und sich deßfalls mit
Meister und Gesellen abzufinden nöthigen, so wird
solche in den Reichs-Gesetzen und Landes-Berord-
nungen vorlängst verbottene Auffreibern hiernit
denen Vorstehern, Meister und Gesellen, nochmaln
bey Straffe des Karrenschiebens gänglich unter-
setzt, nicht minder alle übrige Arten, von der Aufrei-
bren, als die Einschreibung in das schwarze Buch,
an der schwarzen Taffel, das Nachschreiben bey
Schelmschelten, das Unredlich machen, die Ver-
sagung des Grusses, des ehrtlichen Willkommens und
wie es sonst immer Namen haben mag, bey gleich-
mäßiger Straffe inhibiret.

Bestellung
des Krug-
Vatters.

Wenn XXXIV. der Gesellen Herberge zu
verändern, die Nothdurfft erfordern sollte, so ist auf
einen christlichen gewissenhaften Krug-Vatter, der
guten ehrbaren Lebens und Wandels zu sehn, und
haben

haben die Vorsteher darauf 2. bis 3. dero Behuef dem Magistrat in Vorschlag zu bringen, welcher sodann aus denen vorgeschlagenen, wofern wieder dieselben nichts erhebliches auszusprechen, ohnengeldlich einen zu bestellen und zu beerdigen.

Meister wels
che aufsehbals
dem Amte
sey.

Damit XXXV. das Amt der
so viel mehr erhalten werde,
so soll keiner in der Stadt Arbeiten, er sey denn ein
Bürger und habe das Amt und Gilde der

auf vor
gesetzte Art gewonnen; Wir behalten Uns jedoch
bevor, darunter dem Befinden nach zu dispensiren;
Wenn etwann von denen Amtes-Genossen Visita-
tiones angefasset werden, ob auch sogenannte Zuscher,
welche nicht mit im Amte seyn, noch Concession ha-
ben, vorhanden, sollen sie solches nicht eigenmächtig
vornehmen, sondern es zu forderist der Obrigkeit an-
melden, welche ihnen dero Behuef einen Gerichts-oder
Amtes-Unter-Bedienten zu zugeben, welcher alles ge-
waltthätige ungeschähme Verfahren hindere und
verhüte, das denenselben abgenommene aber soll der
Obrigkeit des Orts gebührend eingeliefert werden.

Leich-Besta-
tigung der
Amtes-Gilde
der.

So XXXVI. Einer in dem Amte stirbet, es sey
Meister oder Frau, so sollen die Amtes-Brüder und
Frauen, wann die Leichen-Bestätigung öffentlich ge-
schiehet, vor dem Hause, da der Todte inne ist, auf dem
Steinwege erwarten, bis die Leiche heraus getragen
wird, und mit zu grade folgen, auch soll ein jeglicher
des Amtes Verwanter zu dem Begräbniße geben 2.
Pfenning, und solche denen Armen um Gottes willen
ausgetheilt und gegeben werden.

Meister-Lade

Zum XXXVII. Soll von denen geschwornen
Meistern eine beschlossene Lade verordnet, und darin
der Jungen Schreib-Geld, und was sonst nach An-
weisung des VIII. Articuli zu Unterhaltung der
franken und armen Meistere und Gesellen aufkom-
met, samt denen Amtes-Articuli, ihr corpus bono-
rum concernirenden Brieffschaften, und mit an-
dern Aemtern geführte Processus, ingleichen die
Fundationes ad pios usus welche ein oder andern
Amt à fundatore beygelegt, verwahret werden.

Zu der Amtes-Lade führen beyde Vorsteher einen
Schlüssel, und ist binnen 4. Wochen nach extradi-
rung dieses Amtes-Brieffes, über eines jeden Amtes
Corpus bonorum, und in der Lade befindliche Brief-
schaften, ein Inventarium zu errichten, wovon bey
dem jedesmaligen Nahsts-Deputirten, ein Exemplar
verwarlich beygehalten wird.

Es

Amts-Rechnung u. Bestimmung der Alt- und Jung-Meister.

Es sollen zum XXXVIII. Alle Jahr die Rechnungen von den Alt- und Jung-Meistern nachdem sie zu fordertist von dem Pollicey-Aufseher auch Rahfts-Deputirten, bey der ersten Morgen-Sprache im Jahr, nachgesehen, vor Bürgermeister und Raht abgenommen, und so dann wiederum neue Alt- und Jung-Meister besellet werden, welche vermittelst Handschlagel angeloben, dasi sie dieses Jahr des Amts der

Vorsteher seyn, desselben liegende und fahrende Gühter und Activ-Schulden sich mit gutem FleiB annehmen, und dieselbe in soweit solches noch nicht geschehen, in ein richtig Inventarium bringen, desselben Einnahme und Ausgabek alljährlich ohne etwas weg zu lassen, richtig berechnen, ihre Rechnungen vor dem Amt in Gegenwart des Magistrats Deputirten und nachgehends vor Bürgermeister und Raht justificiren, von einem angehenden Meister, es sey unter was Pretext es immer wolle, nichts mehr, als dem Amt der

zu

zu nehmen nach-

gelassen, nehmen, bey Besichtigung des Meistersstückes, und so oft auch sonst in ihnen etwas zu beurtheilen von Obrigkeit wegen aufgegeben würde, nach besten Wissen und Gewissen / ohne alle Neben-Ab-sicht und Partheylichkeit, verfahren, alle unzulässige und verbotene Schmausereyen so woll vor sich selbst im Amte einstellen, als von denen angehenden Amts-Meistern bey Verrfertig- und Besichtigung des Meistersstückes gänglich einstellen lassen, auch der Beschenkung des Pollicey-Aufsehers, der Rahts-Deputirten, und anderer Gerichts-Personen, es sey an Gelde, oder Victualien sich auf keinerley Weyse unternehmen, im Amt überall nichts abhandeln, es sey denn der Magistrats-Deputirte von Anfang bis zum Ende mit zugegen, seine Mit-meister und Gesellen in zulässigen Fällen höher nicht den auf 12. G. bestraffen, die Straffe dem Amte zu gute in Einnahme bringen, denen losgesprochenen Lehr-Jungen wegen Bewirt- und Beschenkung Meister und Gesellen keine Kosten machen, dabey alle ärgerliche Gebräuche unter den Gesellen verbieten, und sonst alles das thun wolle, was einem ehrlichen getreuen Amts-Vorsteher und Rechnungs-Führer oblieget, und das wahre Besie des Amts der

zu

erfordert.

Die

20
Dieses solyand. Spatium
ist zu dem andern yalafon,
Inßweit ein Todt an
dem Juning, Am 01,
und Gilt besonderr
Privilegia sub. sol.
ist allzu inseriert
von dem Linen.

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

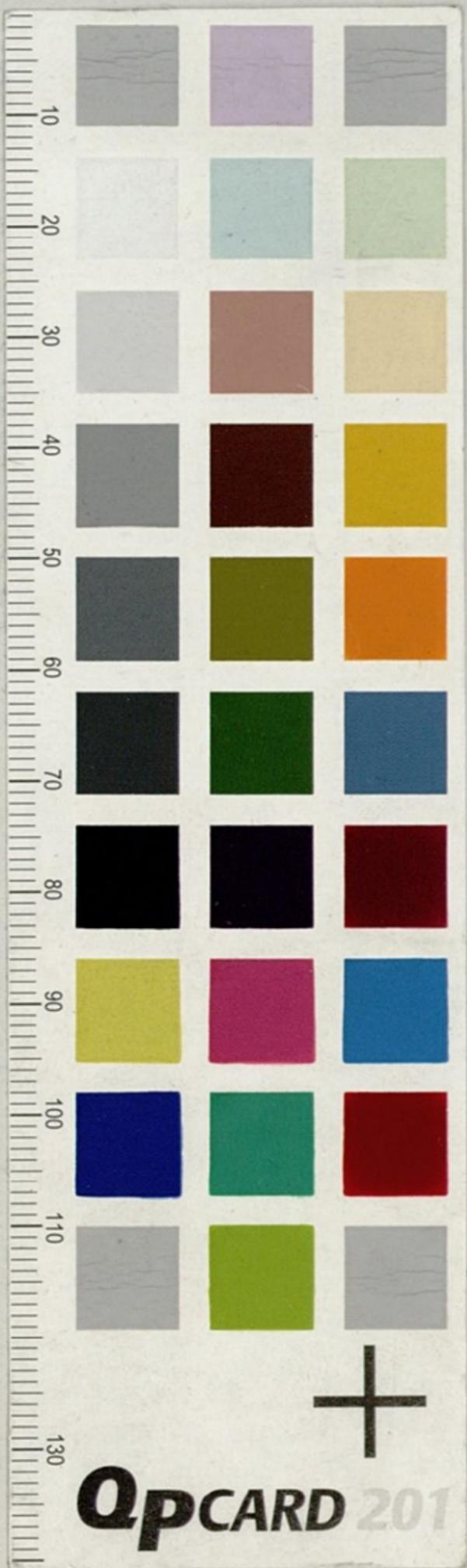
Dieser Ordnung und was sonst in dem in Anno 1692. der Aemter und Gilden halber publicirten Reglement verordnet, ob es schon wörtlich nicht inseriret, sollen gedachte Meister und Gesellen des

Amtes

zu

der

Gebühr nachleben, darüber Wir auch hoher Obrigkeit wegen wollen halten, jedoch Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung vorbehalten haben, dieselbe nach vorkommender Gelegenheit zu mindern, zu vermehren, oder auch in ein und andern Articul zu verändern, ja gar aufzuheben. Und weil auf die pflicht-mäßige Vigilanz und Verfügung Unserer Beamten, Schultheissen, Magistraten, Policey-Ausschere und übrige Befehls-habere in denen Städten und Flecken es hauptsächlich ankommt, daß dieser Unserer Verordnung striete nachgegangen werde; So befehlen Wir denenselben hiermit ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß sie darüber mit behörigem Nachdruck und Eysfer halten, auch, wann es nöthig, von denen ihnen bey denen Gilden und Aemtern vorkommenden Unordnungen und Ubertretungen dieses Unsers Gildes, Briefes an Unsere Geheimte Rath-Stube jedesmal ungekämten Bericht erstatten, und von dort weitere Verfügung gewärtigen; unter der Verwarnung, daß wann diesem allen von ihnen, oder durch ihre Conniventz und Nachlässigkeit von denen Gilden und übrigen dazu gehöri-gen Personen zuwieder gehandelt, und sie/ die Obrigkeiten, dessen überführet würden, Wir dieselbe vor andern deswegen zur Verantwortung ziehen, und dem Befinden nach mit exemplarischer Straffe ansehen wollen.



OpCARD 201

© SUB GÖTTINGEN/GDZ/2014